

zu machen im Stande wäre; da denn, wenn solches geschähe, die Königl. Justiz-Canzley dennoch nach wie vor eine zweite Rechnungs-Abnahme, so wie es vor dem üblich gewesen, ihres Orts besorgen könnte, wobei ihnen denn in alle Wege die vorgefallenen Monita des landschaftl. Collegii, zur guten Nachricht dienen könnten.

„Zweytens daß bei Ernennung eines Curatoris die Königl. Justiz-Canzley die Vorschläge der Landschaft, ob ihnen etwa dazu geschickte und haushaltsverständige Administratores bekannt, oder sich etwa solche angeben würden, welche es unentgeltlich zu verrichten entschlossen wären, einziehen müsse, und

„Drittens, daß kein Guth in Administration genommen werden könnte, ehe und bevor die Landschaft, nicht vorher zu Rathe gezogen würde, ob nicht noch etwa Vorschläge zu besseren Auskommen gethan werden könnten, und endlich

„Viertens, daß ein Administrator eines Guths verpflichtet wäre, alljährlich demjenigen, der der Eigenthümer des administrirten Guths wäre, die Rechnung davon vorzulegen.

Herr Landdrost von Behr, Er sey dem Landsyndico für die Mühe bey dem entworfenen Plane verbunden, und da derselbe in seinem Videtur selbst einige Zweifel hegte, daß solcher nicht den gehörigen Nutzen schaffen würde, so träte er suo Voto den Patriotischen Aeußerungen des Hrn. Directoris Excellence bey.

Herr Cämmerer von Grote, Er accedirte dem Voto Sr. Excellence und denen von denselben zu thun beliebten Vorschlägen, die auf alle Weise auf die Erhaltung unsers leider gänzlich herunter gekommenen Adelsstandes abzweckten vollkommen.

Herr Landrath von der Wense und übrige Herrn Anwesende, Pflichteten gedachtem Voto gleichfalls bey.

• Sr. Excellence. Es würde demnach diesen einstimmigen Votis gemäß, eine Vorstellung an Ihre Majestät den König abzufassen seyn, doch erachteten Sie es für zeitig genug, wenn solche bey künftiger Diaet, dem Collegio vorgelegt würde, und sollte es Ihnen lieb seyn, falls bey deren Entwerfung noch nützliche Zusätze gemacht werden könnten.

Welchem Anhange sich gesammte Hrn. Anwesende, völlig conformirten.“

Jacobi hegte indessen Bedenken, sowohl wegen des von dem nachzusuchenden Consense erwarteten Nutzens, als wegen des Erfolgs eines in dieser Beziehung gethanen Schrittes. Der Lehensherrliche Consens könne vorzüglich nur denen den gehofften Credit gewähren, deren Lehen auf den Anfall stünde, während bei der überwiegenden Mehrzahl noch der Consens der Agnaten hinzu kommen müsse. Die Nachsuchung selbst aber werde dem Königl. Ministerio unwillkommen sein, da die Herrn Minister „bei obiger Sache ohnstreitig das stärkste Interesse haben, da sie zufolge hiesiger Landes-Verfassung sämmtlich auf dergleichen Güter expectivirt sind“ und werde daher vermuthlich die völlige Verwerfung erfolgen, „indem bekanntlich Ihre Majestät der König ohne Zuziehung des Ministerii in Landes-Einrichtungen nicht leicht Aenderungen vornehmen und mehrentheils ihre Entschließung so fassen, wie es der Inhalt des Berichts an die